

XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.027 - Parl. /71

Wien, am 29. März 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

435 /A.B.
zu 492 /J.
Präs. am 31. März 1971

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 492/J-NR/71, die die Abgeordneten Harwalik und Genossen
am 3. März 1971 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt
zu beantworten:

ad 1) Der Prozentsatz der Lehrerdienstposten
für die einzelnen Schularten der Bundesländer am Gesamtdienst-
postenplan für diese Schulen ergibt den Aufteilungsschlüssel für die
Kreditmittel an Bezugsvorschüssen.

ad 2) Hinsichtlich der betragsmäßigen Höhe wird
auf Beilage E Seite 119 des Teilheftes zum Bundesvoranschlag für
das Jahr 1971 Gruppe 1, Innenverwaltung, Kapitel 12 und 13 (Un-
terricht und Kunst) verwiesen.

Der beim Bundesministerium für Unterricht und
Kunst ausgewiesene Zentralkredit bei Kennzahl 20 000 000 im Be-
trage von S 18,413.000. -- bei Ansatz 1/12005/2600/015 wird zum
Großteil für die noch durch das Bundesministerium für Unterricht
und Kunst für den gesamten Bundesbereich zu erledigenden Vor-
schußansuchen benötigt. Ein auftretender Restbetrag wird zusammen
mit den von einzelnen Bundesländern erübrigten Beträgen in der
ersten Dezemberwoche entsprechend dem angemeldeten Bedarf
aufgeteilt.

./.

ad 3) Infolge der weitergehenden Ermächtigung im Rahmen der Neufassung des Bagatellerlasses vom 7. 8. 1970, Zl. 303.691-LEG/70 gewähren die einzelnen Bundesländer im allgemeinen die Vorschüsse ohne Befassung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst. Es können daher innerhalb des dem einzelnen Bundesland eingeräumten Kredites bei den verschiedenen Schularten durch Virement Übertragungen vorgenommen werden, die aber wegen der zentralen Kreditüberwachung der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bedürfen. Darüber hinaus wird, wie schon im Dezember 1970 durchgeführt, ein Ausgleich von einem Bundesland zum anderen vorgenommen, wenn Beträge als eingespart gemeldet werden.

Der im Rechnungsjahr 1971 beim Zentralkredit Ende November verbleibende Restbetrag und die allenfalls von einzelnen Bundesländern erübrigten Beträge werden Anfang Dezember noch rechtzeitig zur Verwendung anderen Bundesländern entsprechend deren Bedarfslage zugewiesen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Froh' or similar, written in a cursive style.